

Haushaltssatzung und Bekanntmachung der Haushaltssatzung

1. Haushaltssatzung der Stadt Fröndenberg/Ruhr für die Haushaltsjahre 2008 / 2009

Aufgrund der §§ 78 ff. der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NRW, S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 09.10.2007 (GV NRW S. 380) hat der Rat der Stadt Fröndenberg/Ruhr mit Beschluss vom 05.03.2008 folgende Haushaltssatzung erlassen:

§ 1

Der Haushaltsplan für die Haushaltsjahre 2008/2009, der die für die Erfüllung der Aufgaben der Stadt Fröndenberg/Ruhr voraussichtlich anfallenden Erträge und entstehenden Aufwendungen sowie eingehenden Einzahlungen und zu leistenden Auszahlungen und notwendigen Verpflichtungsermächtigungen enthält, wird

im Ergebnisplan	<u>2008</u>	<u>2009</u>
mit dem Gesamtbetrag der Erträge auf	32.002.063 €	31.844.537 €
mit dem Gesamtbetrag der Aufwendungen auf	35.844.196 €	33.671.678 €
<u>davon</u> außerordentliche Aufwendungen	2.339.872 €	
im Finanzplan	<u>2008</u>	<u>2009</u>
mit dem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	30.931.198 €	30.864.022 €
mit dem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	31.690.462 €	31.857.289 €
mit dem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus Investitions- und Finanzierungstätigkeit auf	5.344.450 €	2.217.500 €
mit dem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus Investitions- und Finanzierungstätigkeit auf	6.094.450 €	2.337.500 €

festgesetzt.

§ 2

Der Gesamtbetrag der Kredite, deren Aufnahme für Investitionen erforderlich ist, wird für

	<u>2008</u>	<u>2009</u>
auf	521.810 €	0 €
festgesetzt.		

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen, der zur Leistung von Investitionsauszahlungen in künftigen Jahren erforderlich wird, wird für

	<u>2008</u>	<u>2009</u>
auf	300.000 €	0 €
festgesetzt.		

§ 4

Die Verringerung der Ausgleichsrücklage zum Ausgleich des Ergebnisplanes wird für

	<u>2008</u>	<u>2009</u>
auf	1.502.261 €	1.827.141 €
festgesetzt.		

§ 5

Der Höchstbetrag der Kredite, die zur Liquiditätssicherung in Anspruch genommen werden dürfen, wird für

	<u>2008</u>	<u>2009</u>
auf	10.000.000 €	10.000.000 €
festgesetzt.		

§ 6

Die Steuersätze für die Gemeindesteuern werden für die Haushaltsjahre 2008 und 2009 wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuern

a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) auf250 v.H.

b) für die Grundstücke (Grundsteuer B) auf400 v.H.

2. Gewerbesteuern420 v.H.

§ 7

(1) Unter Anwendung der §§ 83 und 85 GO NRW wird folgendes bestimmt:

Über die Leistung unabweisbarer überplanmäßiger und außerplanmäßiger Ausgaben und Auszahlungen entscheidet im Einzelfall bis zur Höhe von 25.000 EUR oder 5% des Gesamtbetrages aller Aufwendungen/Auszahlungen innerhalb eines Produktes der Kämmerer. Als geringfügige überplanmäßige und außerplanmäßige Ausgaben gelten Einzelbeträge bis zu 5.000 EUR.

(2) Unter Anwendung von § 21 GemHVO wird folgendes bestimmt:

Die Personalaufwendungen innerhalb aller Produkte sind gegenseitig deckungsfähig.

Weiterhin werden alle Aufwendungen (mit Ausnahme der Personalaufwendungen) innerhalb eines Produktes zu einem Budget verbunden. Dies gilt auch für alle Auszahlungen (mit Ausnahme der Personalauszahlungen) innerhalb eines Produktes. Eine Inanspruchnahme ist vorher beim Team Finanzen zu beantragen.

Ferner wird bestimmt, dass Mehrerträge innerhalb eines Produktes für Mehraufwendungen (mit Ausnahme der Personalaufwendungen) innerhalb eines Produktes verwendet werden können. Auch Mehreinzahlungen innerhalb eines Produktes können für Mehrauszahlungen (mit Ausnahme der Personalauszahlungen) innerhalb eines Produktes verwendet werden. Eine Inanspruchnahme ist vorher beim Team Finanzen zu beantragen.

§ 8

(1) Soweit im Stellenplan der Vermerk „künftig wegfallend“ (kw) angebracht ist, dürfen solche frei werdenden Stellen dieser Besoldungsgruppe bzw. Entgeltgruppe nicht mehr besetzt werden.

(2) Soweit im Stellenplan der Vermerk „künftig umwandeln“ (ku) angebracht ist, sind solche frei werdenden Stellen dieser Besoldungsgruppe bzw. Entgeltgruppe in Stellen einer niedrigeren Besoldungsgruppe bzw. Entgeltgruppe umzuwandeln.

§ 9

Die Wertgrenze für die Veranschlagung und Abrechnung einzelner Investitionsmaßnahmen wird für

	<u>2008</u>	<u>2009</u>
auf	25.000 €	25.000 €

festgesetzt.

Fröndenberg/Ruhr, 05.03.2008

Gez. Krause
Bürgermeister

gez. Focke
Kämmerer

2. Bekanntmachung der Haushaltssatzung

Die vorstehende Haushaltssatzung mit ihren Anlagen für die Haushaltsjahre 2008 und 2009 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die Haushaltssatzung mit ihren Anlagen ist gemäß § 80 Abs. 5 GO NRW dem Landrat als untere staatliche Verwaltungsbehörde in Unna mit Schreiben vom 17.03.2008 angezeigt worden.

Der Haushaltsplan liegt ab dem 30.06.2008

bis zum Ende der Auslegung des Jahresabschlusses gem. § 96 Abs. 2 GO NRW
zur Einsichtnahme während der Dienststunden von

Montag bis Mittwoch	in der Zeit von 08:30 – 12:00 Uhr und von 13:30 – 16:00 Uhr,
Donnerstag	in der Zeit von 08:30 – 12:00 Uhr und von 13:30 – 17:00 Uhr,
Freitag	in der Zeit von 08:30 – 12:00 Uhr.

im Rathaus in Fröndenberg/Ruhr, Bahnhofstraße 2, Zimmer 34 zu folgenden Zeiten öffentlich aus

und ist im Internet unter der Adresse www.froendenberg.de verfügbar.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres nach Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Fröndenberg/Ruhr, 04.06.2008

Krause
Bürgermeister